

Die Vorsitzende  
Margarete Reske

Postfach 2962  
53019 Bonn  
Tel.: 0228 / 103-121  
E-Mail: [info@anerkennung-kirche.de](mailto:info@anerkennung-kirche.de)

## **Insgesamt bisher Anerkennungsleistungen von über 76 Millionen Euro entschieden**

### **Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen legt Tätigkeitsbericht 2024 vor**

Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) hat heute (29. Juli 2025) den Tätigkeitsbericht 2024 veröffentlicht. Der Bericht enthält alle Zahlen für das Berichtsjahr 2024. Zugleich zeigt er detailliert die Entwicklung seit Beginn des Verfahrens am 1. Januar 2021 auf.

Die Zahl der eingegangenen Erstanträge ging im Berichtsjahr deutlich zurück und erreichte mit 349 ihren bisherigen Tiefststand (nach 1.565 im Jahr 2021, 547 im Jahr 2022 und 437 im Jahr 2023).

Nachdem Ende 2023 noch 807 offene Vorgänge zur Entscheidung anstanden, stieg diese Zahl im Berichtsjahr allerdings auf 986 an. Dies liegt vor allem an Anträgen, mit denen Betroffene neue Informationen vorlegten (Ziffer 12 (2) der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, VerfOA), sowie an der seit dem 1. März 2023 geltenden Möglichkeit, einmalig Widerspruch gegen eine Entscheidung der UKA einzulegen. Dieser Anstieg bei den offenen Vorgängen konnte in den ersten Monaten des Jahres 2025 weiter aufgefangen werden. Es werden inzwischen jeden Monat deutlich mehr Vorgänge entschieden als neu eingehen, wie die Internetseite der UKA ([www.anerkennung-kirche.de](http://www.anerkennung-kirche.de)) ausweist.

Die Kommission hat im Berichtsjahr 2024 in 45 Sitzungen durch 651 Einzelentscheidungen Anerkennungsleistungen von insgesamt 19.469.081,57 Euro beschlossen. Dies betraf Leistungshöhen von 9.560.500 Euro bei 283 Erst- und Folgeanträgen sowie Erhöhungsbeträge von 5.160.050 Euro bei 125 Anträgen nach Vorlage neuer Informationen (Ziffer 12 (2) der VerfOA) und Erhöhungsbeträge von 4.748.531,57 Euro im Fall von 243 Widersprüchen. Die Gesamtsumme aller Entscheidungen der UKA beläuft sich seit dem Start am 1. Januar 2021 auf insgesamt 76.665.300 Euro.

Bisher wurden 2.898 Erst- und Folgeanträge bei der UKA eingereicht (von insgesamt 2.813 Betroffen, von denen eine Reihe mehrfach betroffen war). Ein Teil der Betroffenen hat zusätzlich Anträge nach Ziff. 12 (2) VerfOA und/oder den Widerspruch gegen die letzte Entscheidung eingereicht, was aktuell insgesamt 4.326 Vorgänge ergibt. Zu diesen in den Jahren 2021–2024 eingegangenen Vorgängen sind insgesamt 3.340 Entscheidungen ergangen, damit ist eine Quote von 77,2 Prozent erreicht.

Die Vorsitzende der Kommission, die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D., Margarete Reske, weist auf eine sichtbare Tendenz hin: „Die Zahl der Eingänge von Anträgen bei der UKA, auch von

Widersprüchen und Anträgen mit neuen Informationen, ist etwa seit Mitte 2024 kontinuierlich zurückgegangen. Sie lag seitdem pro Monat bei etwa 25 bis 30 Neuanträgen, zehn Widersprüchen und Anträgen gemäß Ziffer 12 Abs. 2 VerfOA.“ Im Januar 2024 habe die UKA ihre Arbeit noch mit neun Kommissionsmitgliedern fortgesetzt. Zur Mitte des Jahres sei ein neues Mitglied hinzugekommen, um eine verstorbene Kollegin zu ersetzen. Das auf Wunsch der UKA bei der Deutschen Bischofskonferenz geführte Verfahren zur Aufstockung des Gremiums der Kommission habe mittlerweile zu einem erfolgreichen Abschluss geführt, sodass die Kommission im Jahr 2025 aus zwölf Mitgliedern besteht. Reske weiter: „Mittlerweile sind die Mitglieder der Unabhängigen Kommission, die ihr auch 2024 angehörten, für eine neue Amtszeit berufen worden. Hierdurch ist die kontinuierliche Weiterbearbeitung der Anträge ohne das Erfordernis einer neuen Einarbeitung gewährleistet. Die Kommissionsmitglieder sind weiterhin hoch motiviert, ihre Aufgabe im Sinne der Verfahrensordnung zu erfüllen.“

Für die Geschäftsstelle erinnert Carmen Scheuren daran, dass jeden Monat eine wichtige und viele Detailfragen klärende Videosprechstunde mit den unabhängigen Ansprechpersonen stattfindet, die neben dem Austausch auch Züge einer kontinuierlichen mündlichen Schulung habe. Weiter würden transparent zu jedem Monatsende die aktuellen Bearbeitungszahlen auf die Internetseite der UKA gestellt.

Seitens der Kommission wie auch der Geschäftsstelle enthält der Tätigkeitsbericht einen großen Dank an die unabhängigen Ansprechpersonen und die in kirchlichen Institutionen Tätigen, die durch ihr Engagement die Entscheidungen der UKA bestmöglich vorbereiteten. Die UKA-Vorsitzende Margarete Reske fügt ausdrücklich hinzu: „Mit großem Respekt danke ich auch denjenigen, die sich in Betroffenenvertretungen oder sonst innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche in Deutschland für Betroffene einsetzen und die ich in Gesprächen, auch wenn sie teilweise kontrovers gewesen sein mögen, immer als fair und unseren Argumenten zugänglich erlebt habe.“

#### Hinweis:

Der Tätigkeitsbericht 2024 der UKA ist als PDF-Datei zum Herunterladen unter: <https://www.anerkennung-kirche.de/wir-fuer-sie/taetigkeitsbericht> verfügbar.

---

#### Hintergrund:

Die Mitglieder der UKA stehen in keinem Anstellungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.

Die UKA nimmt grundsätzlich nur von kirchlichen Institutionen oder den dort benannten Ansprechpersonen übersandte Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids von sexuellem Missbrauch Betroffener entgegen und entscheidet über die Höhe der Leistungen, die ausgezahlt werden. Die UKA ist bundesweit tätig, sodass es bundesweit im Sinne einer Gleichbehandlung zu vergleichbaren Entscheidungen kommt. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs im Sinne der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) umfasst dabei sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Leistungsanträge sind auch für Betroffene möglich, die bereits auf Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle und auf der Basis damals niedriger vorgesehener Anerkennungsbeträge Zahlungen erhalten haben (sogenannte Altanträge). Die aktuelle Ordnung des Verfahrens ermöglicht der UKA zusätzlich, einstimmig in kleineren Spruchkörpern (sogenannten Kammern) zu entscheiden. Bei grundsätzlichen Fragen oder strittigen Entscheidungen müssen wie bisher weiter mindestens fünf Mitglieder der UKA zusammenkommen, um beschlussfähig zu sein. In den Sitzungen der Kommission ist eine interdisziplinäre Beratung und gründliche Prüfung jedes Antrags auch weiterhin die Grundvoraussetzung für eine angemessene und ausgewogene Entscheidung der UKA.

#### *Herausgeberin*

Margarete Reske

Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen